



Messstelle nach
§ 29b BImSchG

IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Stadtverwaltung Aurich
Fachdienst Planung
Bürgermeister-Hippen-Platz

26603 Aurich

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, 04.11.2016

**Schalltechnische Beratung im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bebauungsplan Nr. 360 „Kino Emdor Straße“
Hier: vorläufig abgestimmte Änderung der Lärmschutzwand**

IEL-Stellungnahme Nr. 3772-16-L3_01_03

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 01.11.2016 haben Sie uns per E-Mail die Planskizze zur Änderung der geplanten Lärmschutzwand (siehe Anhang zu diesem Schreiben) mit der Bitte um Kommentierung zur Verfügung gestellt.

Eine Beschreibung der Änderungen erfolgt mit vorliegendem Schreiben nicht. Die Änderungen sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Auf der Grundlage der bisher durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben wir unter Berücksichtigung einer um 4 m „eingekürzten“ Lärmschutzwand eine zusätzliche Schallimmissionsberechnung durchgeführt. Die Auswirkungen der „eingekürzten“ Lärmschutzwand bzgl. der Schallimmissionssituation beschränken sich im Wesentlichen auf die Nordseite des Wohnhauses Bgm.-Schwiening-Str. 42, Dachgeschoss (IP01a gemäß IEL-Schreiben Nr. 3772-16-L2 vom 02.05.2016).

Im Dachgeschoss befinden sich zwei Dachflächenfenster. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu diesem Gebäude geht hervor, dass hier ein Badezimmer und ein Wohnraum vorhanden sind. Das Badezimmer gehört nicht zu den zu schützenden Aufenthaltsräumen. Deshalb beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf den Wohnraum.

Die aktuell durchgeführte Schallimmissionsberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass der zulässige Orientierungswert der DIN 18005 für die Nachtzeit von 40 dB(A) um $\Delta L = 1$ dB überschritten wird (siehe Berechnungsergebnisse im Anhang). Gemäß DIN 18005 ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungswerte wünschenswert, aber nicht unbedingt zwingend erforderlich. Dies geht ebenfalls aus der DIN 18005 hervor. Hier heißt es weiterhin: *„Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten- zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“* Inwieweit solche „anderen Belange“ hier vorliegen, kann von unserer Seite aus nicht bestimmt werden.

Eine Schallpegeldifferenz von 1 dB ist subjektiv vom menschlichen Gehör nicht wahrnehmbar. Auf Grund der Höhe der ermittelten Schallimmissionsbelastung ist auch von keiner Gesundheitsgefährdung auszugehen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen konnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



i. V. Volker Gemmel (Dipl.-Ing.(FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)

Anhang:

Planskizze (1 Seite)

Berechnungsergebnisse (1 Seite)

Berechnungsergebnisse

Kurze Liste	Punktberechnung
Immissionsberechnung	Beurteilung nach IEL GmbH DIN18005
Kino Aurich	Einstellung: Referenzeinstellung

IP: Bezeichnung	TA-Lärm Nacht			
	IRW	Lr	Lr,Sp	RW,Sp
IP01a EG	40	37	53	60
IP01a 1.OG	40	39	54	60
IP01a DG	40	41	56	60